

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der DPS-Agentur ( Arbeitsvermittlung )

## § 1

### Gegenstand der Beauftragung

Der Auftragnehmer versucht den Auftraggeber auf der Basis der von diesem gegebenen Informationen in eine entsprechendes Arbeitsverhältnis zu vermitteln.

## § 2

### Aufgaben des Mandanten

Der Mandant verpflichtet sich,

1. dem Arbeitsvermittler alle benötigten Unterlagen, die für eine erfolgreiche Vermittlung nötig sind, zur Verfügung zu stellen,
2. vereinbarte Termin, wie Vorstellungsgespräche usw. wahrzunehmen,
3. immer eine gültige Kopie seines Aktivierungs-und Vermittlungsgutscheines( MPAV) nach § 45 Abs.1 Nr.3 SGB III oder § 16 Abs.1 SGB II i.V.m. § 45 Abs.1 Nr.3 SGB III, sofern er nach allgemeingültigem Recht einen Anspruch auf einen solchen besitzt, bei seinem Vermittler vorzulegen,
4. bei erfolgreicher Vermittlung einer Arbeitsstelle zum vereinbarten Dienstantritt zur Verfügung zu stehen,
5. den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem Arbeitgeber innerhalb von 5 Werktagen mitzuteilen und die erforderlichen Unterlagen wie Originalvermittlungsgutschein, Beschäftigungsbestätigung oder andere zum Nachweis des Arbeitsverhältnisses dienliche Unterlagen einzureichen,
6. die Beschäftigungsbestätigungen des Arbeitgebers (nach 6 Wochen bzw. nach 6 Monaten sind vom Mandanten unterschrieben und abgestempelt vom Arbeitgeber selbstständig beizubringen,
7. kommt der Mandant seiner in § 2 Nr. 3, 4, 5 und 6 festgelegten Verpflichtung zur Übersendung der fälligen Dokumente ab Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses nicht nach, so ist er gegenüber dem Vermittler verpflichtet, die volle Vergütung in Höhe von 2.000,00 Euro zu zahlen.

### **§ 3**

#### **Meldepflicht**

Änderungen, die den Vermittlungsvorgang beeinträchtigen können, sind innerhalb von 3 Tagen umgehend dem Vermittler mitzuteilen.

Der Status „arbeitssuchend“ bzw. „nicht mehr „arbeitssuchend“ ist für eine Vermittlung von erheblichem Interesse und daher innerhalb von drei Tagen bei eingetretenen Änderungen dem Vermittler mitzuteilen.

### **§ 4**

#### **Datenschutz**

Es ist der DPS-Agentur untersagt, die ihm zur Kenntnis gelangten Daten, außer zu dem vertraglich vereinbarten Zweck, zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, wenn es mit der Vermittlung in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis oder für die Teilnahme an Aktivierungsmaßnahmen in Zusammenhang steht. Die DPS-Agentur erhebt, speichert, verarbeitet, nutzt und digitalisiert Ihre personenbezogenen Daten und bewahrt sie mit Ihrem Einverständnis bis zu 10 Jahren auf.

Danach werden sie nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entweder gelöscht oder das Einverständnis wird neu eingeholt. Nach § 6 BDSG haben Sie als Bewerber/Teilnehmer jederzeit und ohne Einschränkung das Recht auf Auskunft und Berichtigung, Löschung oder Sperrung Ihrer personenbezogenen Daten.

Die DPS-Agentur wird insbesondere die Forderung des § 5 BDSG erfüllen und seine Mitarbeiter auf das Datengeheimnis verpflichten.

Die Bewerber/Teilnehmer willigt ein, dass die DPS-Agentur berechtigt ist, Auskunft über das durch ihn zustande gekommene Beschäftigungsverhältnis einzuholen.

### **§ 5**

#### **Vergütung ohne Vermittlungsschein**

Hat der Mandant noch keinen Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein oder er hat den Anspruch verloren und hat diesen Sachverhalt auch angegeben, ist die Vermittlung für ihn kostenpflichtig (Selbstzahler). Die Vergütung entspricht 800,-€ zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 19 %).

Die Vermittlungsgebühr kann auch nach der Höhe der Aufwendungen vorher vertraglich festgelegt werden.

Der Mandant erfüllt seine Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung innerhalb von längstens 2 Monaten nach Beschäftigungsbeginn. Eine Ratenzahlung kann vereinbart werden.

## **§ 6**

### **Vergütung mit Vermittlungsgutschein**

Legt der Mandant einen zum Zeitpunkt der Unterschrift des Arbeitsvertrages gültigen Aktivierungs –und Vermittlungsgutschein seinem Arbeitsvermittler vor, ist die Vermittlung für ihn kostenfrei und wird gemäß § 45 Abs.1 Nr. 3 SGB III oder § 16 Abs.1 SGB II i.v.m. § 45

Abs.1 Nr.3 SGB III durch die Agentur für Arbeit/ARGE oder Optionskommune gezahlt.

Ist der Vermittlungsgutschein abgelaufen (Gültigkeitsdatum) und hatte somit zum Zeitpunkt der Unterschrift des Arbeitsvertrages keine Gültigkeit, ist der Mandant im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Zahlung verpflichtet.

## **§ 7**

### **Gewährleistung**

Im Rahmen dieses Vertrages schuldet der Vermittler lediglich die Vermittlungstätigkeit. Das Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses als Vermittlungserfolg ist nicht geschuldet. Der Mandant gewährleistet die Richtigkeit der von ihm gemachten persönlichen Angaben. Für die Angaben des jeweiligen Arbeitgebers übernimmt der Vermittler keine Haftung.

## **§ 8**

### **Vertragsdauer/Kündigung**

Dieser Vertrag tritt bei Unterzeichnung in Kraft. Er hat eine unbegrenzte Laufzeit. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern ordentlich gekündigt werden. Eine Kündigung rückwirkend ist ausgeschlossen.

Ein rechtmäßig entstandener Anspruch auf eine Vergütung wird durch eine Kündigung nicht ausgeschlossen.

## **§ 9**

### **Schlussbestimmungen**

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten wird 18273 Güstrow vereinbart